

B-Plan „Wohnbebauung Bormannstraße“ der Stadt Bad Liebenwerda

**ERGÄNZUNG
ARTENSCHUTZRELEVANZPRÜFUNG**



Ergänzung der Artenschutzrelevanzprüfung zum B-Plan „Wohnbebauung Bormannstraße“ der Stadt Bad Liebenwerda

Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 6.11.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	4
2 Untersuchungsgebiet	4
3 Methodik der faunistischen Erfassungen	4
4 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Prüfung	4
5 Literaturverzeichnis	5

Anhang:

Fotodokumentation

Titelbild: Garagengebäude - Nordwestfront (Foto: Wiesner, 5.11.25)

1 Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bormannstraße“ beabsichtigt die Stadt Bad Liebenwerda auf Antrag des Grundstückseigentümers, die bauplanerischen Voraussetzungen für die Erschließung einer Wohnanlage für Senioren, bestehend aus 8 III-geschossigen Häusern mit Flachdach zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll nun zusätzlich zu den vorherigen Planungen ein Garagengebäude abgerissen werden.

Das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) wurde beauftragt, eine artenschutzrechtliche Prüfung des Garagengebäudes vorzunehmen.

2 Untersuchungsgebiet

Das Garagengebäude befindet sich auf dem Flurstück 1550 der Flur 5, Gemarkung Bad Liebenwerda. Das drei Garagen beinhaltende, nicht unterkellerte Gebäude (Fotos 1, 2 und 3) besitzt ein Spitzdach mit von außen zugänglichem Dachraum (Foto 4) und im nördlichen Teil ein Pultdach. Die drei Garagen sind mit Rolltoren ausgestattet.

3 Methodik der faunistischen Erfassungen

Eine artenschutzfachliche Begutachtung des Garagengebäudes fand am Vormittag des 5. November 2025 statt. Hierbei wurden die Fassaden und Dachbereiche sowie alle Innenräume auf potenzielle Vermehrungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Vögeln und Hornissen untersucht.

4 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Prüfung

Die drei Garagenräume sind für Fledermäuse und Vögel unzugänglich und wiesen bei der Begehung am 5. November keine Anzeichen einer früheren Besiedlung (Nester, Kot) auf. Der als Materiallager genutzte Dachboden wurde bisher nicht als Wochenstube für Fledermäuse als auch als Brutplatz für Vögel genutzt. Darauf weisen fehlender Fledermauskot als auch große Mengen von Marderkot hin, welche eine Nutzung als Brutplatz für Vögel ausschließen. Insbesondere auf der Südseite des Gebäudes befinden sich im Traufbereich des Daches größere Zugänge für den Steinmarder. Nester der dies- oder vorjährige Hornisse wurden im Dachraum nicht festgestellt. Der Pultdachbereich weist keine Eignung als Fledermausquartier oder Niststätte für Brutvögel auf.

Fazit: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit hinsichtlich des geplanten Abrisses des Garagengebäudes aller Voraussicht nach nicht ein.

5 Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Fotodokumentation



Foto 1: Garagengebäude - Nordwestfront (Foto: Wiesner, 5.11.25)



Foto 2: Garagengebäude – Südost- und Nordostfront (Foto: Wiesner, 5.11.25)



Foto 3: Garagengebäude - Südwestfront (Foto: Wiesner, 5.11.25)



Foto 4: Dachboden im Spitzdach (Foto: Wiesner, 5.11.25)